

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die NÖ Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Jahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 betroffen. Es sollen § 15 Abs. 1 Z. 7, 8 und 10, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z. 7, 8 und 10, § 18, § 19 Abs. 1 Z. 7, 8, 10 und 11, § 52, § 53, § 55 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Da auch Verhandlungen und Vorarbeiten zu einer inhaltlichen Novellierung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 vorgesehen sind, war geplant, diese inhaltliche Änderung zusammen mit der EURO-Umstellung in einer Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 bis zum Sommer 2001 abzuschließen.

Die Verhandlungen über die o.a. inhaltliche Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 sind derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass nunmehr doch eine eigene Novelle hinsichtlich der erforderlichen EURO-Umstellung erfolgt.

Da das Begutachtungsverfahren und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus erst mit 10. Mai 2001 eingeleitet werden konnte, sind zum momentanen Zeitpunkt noch keine Stellungnahmen zum Entwurf eingelangt.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Synopse nachzureichen und mögliche Änderungen dem Landtagsausschuss mitzuteilen.

Der bestehende Schilling-Betrag wurde unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, Abl. Nr. L359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurs für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für all diese Angelegenheiten in Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d B-VG nicht anderes bestimmt ist.

Kostendarstellung:

Da die Schilling-Beträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in einen Euro-Betrag umgerechnet und gem. Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet wurden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Die in § 15 Abs. 1 Z. 7, 8 und 10, §16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z. 7, 8 und 10, § 18, § 19 Abs. 1 Z. 7, 8, 10 und 11, § 52, § 53, § 55 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet. Nach der Umrechnung werden die Beträge gem. Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung